RWE

Flexible Netzanschlussvereinbarungen (fNAV) nach § 8a EEG

13.11.2025 – Windenergietage 2025 // Forum 38 - Block 4: Netz & Marktintegration

Dr. Bernd Ochtendung, LL.M., RWE Renewables Europe & Australia GmbH

Überblick

- Gesetzlicher Rahmen
- Mustervertrag der Fachagentur Wind & Solar e.V.
- Herausforderungen aus Projektierersicht

NVP-Überbauung gem. § 8a EEG - gleichzeitig o. sukkzessiv

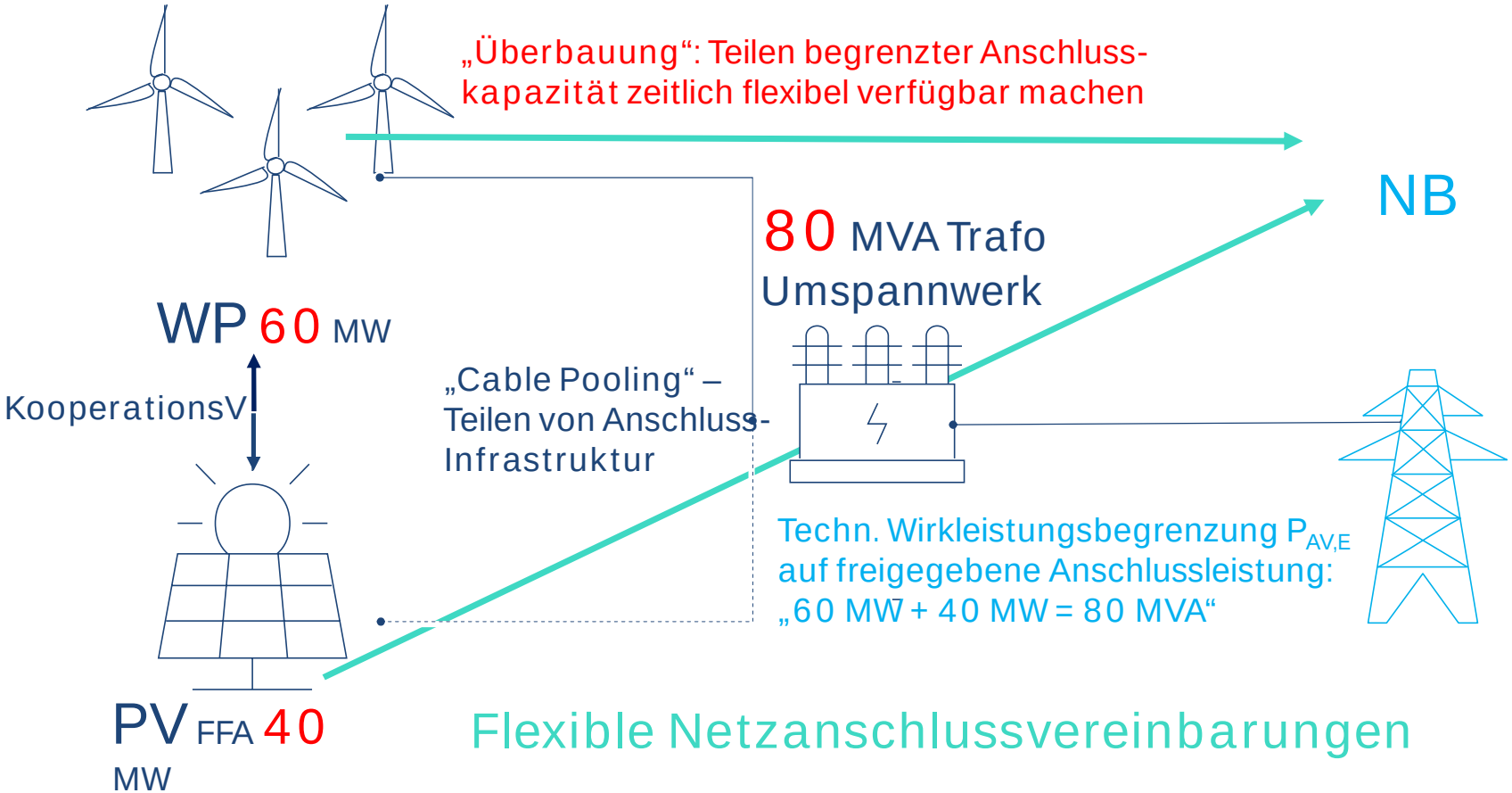

Gesetzlicher Rahmen

Rechtslage vor und nach § 8a EEG

Vor Einführung von § 8a EEG

- Vereinbarung reduz. Einspeisung nicht ausdrücklich ausgeschlossen im EEG
- fNAV zulässig, aber wenig verbreitet

⇒ Rechtsunsicherheit (§ 7 Abs. 2 EEG)

⇒ Vorgabe fNAV (Art. 6a StrommarktRL)

Nach Einführung von § 8a EEG

- *„NB und AB können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung)“*

⇒ „OB“ fNAV jetzt rechtssicher,
⇒ Kein AB-Anspruch auf Abschluss
⇒ „Wie“ fNAV mit Leitplanken: Koppelungsverbot (§ 7 Abs. 1), Transparenz und Diskriminierungsfreiheit

Inhalte fNAV nach § 8a Abs. 1 & 2 EEG

- Sicherstellung Wirkleistungsbegrenzung durch geeignete technische Maßnahmen
- Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der max. Wirkleistungseinspeisung
- Einverständnis anderer Anlagen- o. Speicherbetreiber am selben NVP

- Wirkleistungsbegrenzung $P_{AV,E}$ nur in bestimmten Zeitfenstern (z.B. 11-13h)
- Höhe der $P_{AV,E}$, je nach Zeitfenster (z.B. 30/40 MW) (auch temp. 0-Einspeisung)
- Dauer der Wirkleistungsbegrenzung $P_{AV,E}$ (z.B. 5, 10 Jahre)

Praktische Varianten der Leistungsbegrenzung

statisch

- konstant begrenzter Maximalwert der eingespeisten Leistung unterhalb der installierten Leistung der Anlage -> sicher gestellt durch AB

dynamisch

- vorab definierte und planbare Zeitfenstern in unterschiedlicher Höhe (Mittagsstunden, Wochenende, usw.) –> sichergestellt durch Anlagenbetreiber

volldynamisch

- Netzanschluss kann grds. mit maximaler Netzanschlussleistung genutzt werden
- NB kann jederzeit auf Anlage zugreifen und steuern, um Leistung zu beschränken

=> sog. „entschädigungsloser Re-Dispatch“

Weitere Regelungen zu fNAV im EEG

Anlagenbetreiber Wahlrecht

- AB kann einen bestehenden NVP wählen, an dem bereits eine EE-Anlage angeschlossen ist (§ 8 Abs. 2 S. 2)
- AB kann NB hier den Abschluss einer fNAV anbieten (§ 8 Abs. 2 S. 3)

Netzbetreiber Prüfpflicht

- wenn der nächstgelegene nicht der gesamtwirtschaftlich günstigste NVP ist, muss NB prüfen, ob an dem nächstgelegenen NVP eine fNAV in Betracht kommt, und Ergebnis AB mitteilen (§ 8a Abs. 3)

Netzbetreiber Abnahmepflicht

- NB muss nur die Strommenge abnehmen, die der max. Wirkleistungsbegrenzung entspricht (§ 11 Abs. 1 S. 3)

Inhalte Kooperationsvereinbarung

- Aufteilung der begrenzten Anschlussleistungskapazität unter den ABn
- Mitnutzung UW, Anschlusskabel, sonstige Einrichtungen (z.B. Messung)
  ggf. Anknüpfung an bestehenden Infrastrukturnutzungsvertrag, Kostentragung
- Messkonzept zur messtechnischen Abgrenzung untersch. Energieträger
- Kommunikation mit NB, Umsetzung Steuerung durch Netzbetreiber im Redispatch
- Haftungsregelung – insb. wg. Gesamtschuld bei Überschreitung $P_{AV,E}$ (§ 8a Abs. 2 Nr. 6)
- Ein-/Austritt von (neuen) Anlagebetreibern

Mustervertrag Fachagentur Wind & Solar e.V.

Fachagentur Wind & Solar: Mustervertragsprozess / Zeitplan

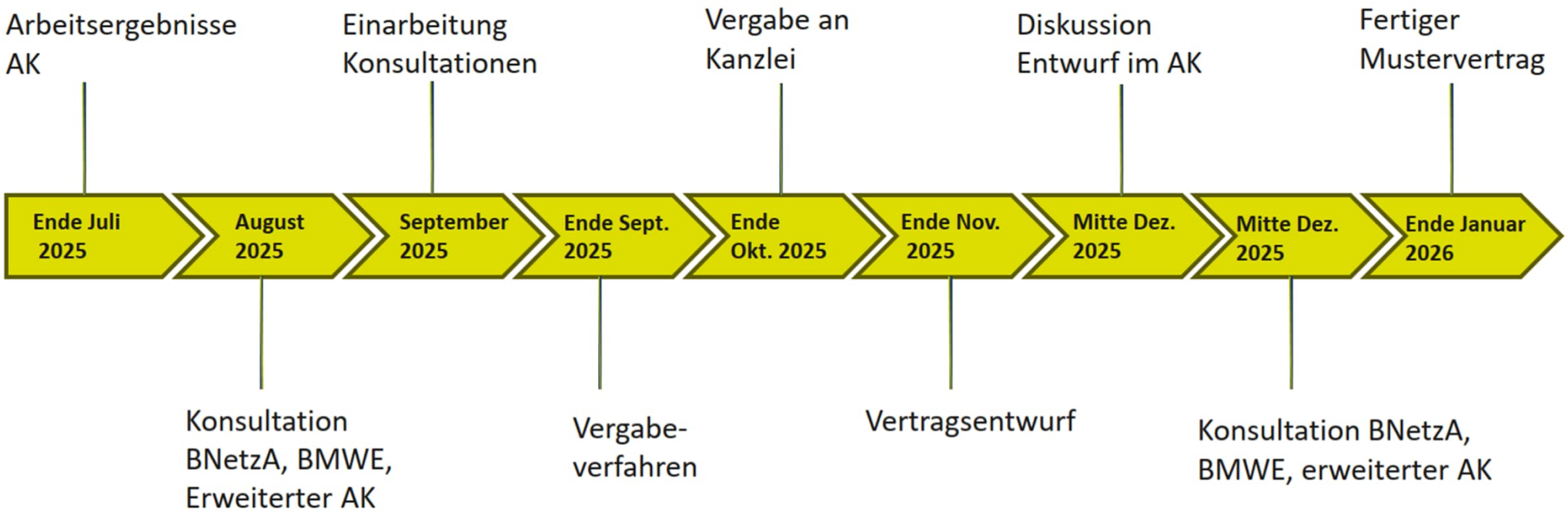

Mustervertrag der Fachagentur

Zweck

- Akzeptanz für das Instrument fNVAe auf beiden Seiten - AB und NB
- Beschleunigung und Vereinfachung von Verhandlungen

Ansatz

- Branchenweiter Arbeitskreis Projektierer, Netzbetreiber, Verbände, Clearingstelle (Alterric, BDWE, BEE, BNE, BSW, BWE, E.DIS, FV Biogas, RWE, VDE, VKU, Westfalen Weser); (+ erweiterter AK)
- Konsultation mit BNetzA und BMWE; Spiegelung in BDEW AG (30 Unternehmen)

Herausforderung

- Einheitliches Verständnis zu rechtlichen Rahmenbedingungen u. wesentlichen Begriffen
- Vielzahl und Komplexität zu regelnder Konstellationen

Lösung

- Grundvertrag und modulare Erweiterungen („Baukastenprinzip“)

3 Vertragsmuster geplant

Grundvertrag fNAV 2-seitig: NB und 1 AB mit ff. Modulen:

- temporär/ dauerhaft
- statisch/ dynamisch/ volldynamisch,
- ein o. mehrere Energieträger

Mehrseitige fNAV:

- Netzbetreiber mit mehreren AB; Einbindung von Speichern (Einspeiseseite-> § 8a)

Kooperationsvereinbarung

- Binnenvereinbarung AB untereinander (z.B. AB alt/neu am NVP)

Positives Zwischen-Fazit

- Größere Transparenz zu Rollen und Interessen (Erzeuger, Speicher, Netzengpässe)
- Identifizierung Anwendungsfälle & Schnittstellen (künftige Reservierung, Re-Dispatch)
- Erwartungsmanagement - fNAVe als „ein“ Baustein für EE-Ausbau

fNAV-Herausforderungen aus Projektierersicht

Offene Punkte bei der Vertragsgestaltung

- Können Anschluss-Petenten Partei einer fNAV werden (§ 8a: „Anlagenbetreiber“)?
- Kann / muss der Infrastruktur-Betreiber (UW, Leitung) Partei einer fNAV werden?
- Verzichtet AB auf gesetzliche Ansprüche (Netzanschluss, - ausbau, Stromabnahme im Umfang der Leistungsbegrenzung sowie auf Entschädigung/ Schadensersatz?
- fNAV-Laufzeit = Projektlaufzeit? Kündigung nach Netzausbau?
- Gelten Haftungsbeschränkungen für AB / NB aus § 18 NAV kraft Gesetzes?

Praktische Herausforderungen

- Netz- / UW-Informationen sind nicht frei verfügbar
- AB Netz-Modelle können NB-Info nicht vollständig ersetzen
- NB antworten nicht / sehr spät (8-Wochenfrist nach § 8 Abs. 6 EEG analog?)
- NB stehen erst am Anfang, berufen sich z.B. auf fehlende techn. Vorkehrungen (z.B. $P_{AV,E}$–Regler noch nicht verbunden mit Re-dispatch-Steuerung)

Fazit

- fNAV sind volkswirtschaftlich sinnvoll, aber
- praktisch abhängig von wirtschaftlicher Bewertung des AB und netztechnischer Prüfung durch NB im Einzelfall
- Beschleunigung beim Netzanschluss ist (und bleibt?) begrenzt
- Vermeidung des Netzausbaus durch fNVA begrenzt (§ 8a kein Fokus auf Engpässe)
- fNAV-Praxis kann schneller werden (Mustervertrag wird helfen)

RWE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!